

eine imaginäre Kolonne von geheimdienstlichen Untergrund- und Doppelexistenzen: Er blies zu seiner bisher letzten Haupt- und Staatsaktion für die Sicherheit des Bundes und der Bundesländer.

Dabei gehe es, so versicherte er alsbald mit der ganzen Autorität der höchsten Staatsgewalt, den Bundesbehörden nicht um Vergeltung, sondern lediglich um die künftige Sicherheit des Staates: „Wir werden daher unbescholtenen Menschen, die durch List, Drohung oder Druck zur Arbeit für einen östlichen Nachrichtendienst gepreßt worden sind, im Rahmen des geltenden Rechts helfen.“

Allen Agenten, die sich der Arbeit für östliche Auftraggeber entzogen und sich den Behörden freiwillig stellten, werde soweit wie möglich Schutz und Hilfe gewährt werden. Schließlich sprach der Jurist und Verfassungs-Minister den Satz, mit dem er nach Ansicht des Justizministers eben diesen Rahmen des geltenden Rechts gesprengt hat: „Wir setzen uns dafür ein, daß von den gesetzlichen Möglichkeiten eines Verzichts auf Strafverfolgung Gebrauch gemacht wird.“

Die Zuschauer und Zuhörer des Ministerauftritts mußten daraus schließen, daß „wir“ die Bundesregierung sei, deren Einfluß die Justizbehörden von der Strafverfolgung der reuigen und in ihrer Reue dem Bundesstaat nützlichen Agenten abhalten werde. Sie mußten weiter annehmen, daß dieses Versprechen im Einvernehmen mit der Justiz abgegeben worden sei. Damit aber haperte es.

Hinter dem „wir“ stand nur der Sprecher selbst, und die Justiz war mit dem, was er da im Namen der Bundesrepublik offerierte, durchaus nicht einverstanden. Bundesjustizminister Schäffer, der einzige Repräsentant der Bonner Exekutive, der in gewissen, durch Theorie und Praxis eng gezogenen Grenzen der Strafverfolgungsbehörde Weisungen erteilen kann, hatte nicht die Absicht und nach seinem Rechtsverständnis auch gar nicht die verfassungsmäßige Vollmacht, dem Generalbundesanwalt in Karlsruhe Order zu geben, die vom Innenminister angesprochenen Agenten östlicher Geheimdienste von der Strafverfolgung wegen Hochverrats, Staatsgefährdung, Sabotage, Teilnahme an verfassungsverräterischen Vereinigungen und Nachrichtendiensten oder wegen Landesverrats auszunehmen.

Zwar hat der Generalbundesanwalt Güde, dem die Anklageerhebung in diesen Strafsachen zusteht\*, die Möglichkeit, unter Be-

\* Das Gerichtsverfassungsgesetz stellt in seinem Paragraphen 134 die generelle Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs als erste und letzte Instanz bei Hochverrat und Verfassungsverrat, Landesverrat sowie bei Anschlüssen auf ausländische Staatsmänner fest. Geringere politische Straftaten (Verbreitung hochverräterischer Schriften, Staatsgefährdung, Agententätigkeit u. a.) kann allerdings nach dem Paragraphen 74 a „eine Strafkammer des Landesgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat ... für den Bezirk des Oberlandesgerichts“ aburteilen; doch entfällt diese Zuständigkeit der Strafkammer, wenn der Generalbundesanwalt „wegen der besonderen Bedeutung des Falles“ die Verfolgung übernimmt.

zug auf den Paragraphen 153 c Strafprozeßordnung (Absehen von der Anklage bei tätiger Reue) auf die öffentliche Klage zu verzichten — aber das kann, wie Paragraph 153 c ausdrücklich vorschreibt, nur „mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes“ geschehen.

Das geltende Prozeßrecht der Bundesrepublik erlaubt mithin lediglich, daß der Generalbundesanwalt einen reuigen Agenten dem politischen (dritten) Strafsenat des Bundesgerichtshofs zur Befreiung von der Strafverfolgung vorschlägt. Das hat Güde in der Tat mehrfach getan: jeweils nach Würdigung des Täters, seiner Schuld sowie der positiven Auswirkungen seiner Selbstanzeige für die Sicherheit der Bundesrepublik. Güde: „Der Täter muß sich die Straffreiheit nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen verdient haben.“

Vor Jahresfrist schon hat Autor Güde in der „Monatsschrift für Deutsches Recht“ („Legalitätsprinzip und Rechtsstaat“, Heft 5/1958) erläutert, daß ihm



Agenten-Fürsprecher Schröder: Nicht zuständig

diese Billigkeitsgrundsätze geradezu verbieten, Pauschalversprechungen zu machen: „Die Billigkeit ist also nicht ein Gegensatz zur Gerechtigkeit, sondern eine den besonderen Umständen des Falles angepaßte Gerechtigkeit.“

Einem unbestimmt großen Täterkreis blanko die Straffreiheit zu versprechen, dazu ist also auch der Generalbundesanwalt — ganz abgesehen davon, daß ja der Strafsenat in jedem Einzelfall mitwirken muß — weder willens noch berechtigt. Vollends belanglos aber ist, so urteilt das Justizministerium, die Ankündigung eines für die Strafverfolgung nicht zuständigen Exekutivorgans, die Regierung werde sich pauschal dafür „einsetzen“, daß Karlsruhe von der Anklageerhebung absteht.

In Fritz Schäffers Haus hält man es durchaus für möglich, daß demnächst einem Ostagenten, der — dem Aufruf des telegenen Innenministers folgend — sich den Behörden stellt und nachrichtendienstlich willkommene Informationen liefert, in Karlsruhe der Prozeß gemacht wird.

## VOLKSVERHETZUNG

### Das goldene Getto

Gleich nach den Parlamentsferien wollen die Bundesregierung und ihre Bundestagsmannschaft der seit Jahren vorbereiteten und inzwischen beratungsreifen Großen Strafrechtsreform vorgeifen und dem westdeutschen Volk im Eiltempo ein neues politisches Strafgesetz beschieren: das „Gesetz gegen Volksverhetzung“.

Die im deutschen Strafrecht bislang unbekannte Vokabel „Volksverhetzung“, die fatal an die Terminologie der jüngeren Vergangenheit und auch der SED-Justiz („Boykott-Hetze“) anklingt, soll einen Tatbestand umschreiben, der nach Meinung des Kabinetts unverzüglich durch ein Sondergesetz mit Strafe bedroht werden muß:

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten soll in Zukunft bestraft werden, „wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

▷ „zum Haß gegen andere aufstachelt, die er als nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe treffen will, sie beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder

▷ „wider besseres Wissen verunglimpfende Behauptungen tatsächlicher Art über sie aufstellt oder verbreitet.“

Daneben soll der Strafrichter auch Geldstrafe in unbegrenzter Höhe verhängen können, um so den Übeltätern die Lust zum Hetzen empfindlich an ihrem Geldbeutel zu beschneiden.

„Eine Reihe von Vorfällen gibt der Bundesregierung Veranlassung“, schrieb Bundesjustizminister Schäffer zur Begründung seiner Strafrechtsnovelle an den Bundestag, „den schon seit langer Zeit von ihr verfolgten Plan einer Umgestaltung des Paragraphen 130 des Strafgesetzbuches in eine wirksame Strafvorschrift zum Schutze gewisser Bevölkerungsgruppen gegen Hetze und Verleumdung noch vor der Großen Strafrechtsreform der Verwirklichung zuzuführen.“

Der CDU-Abgeordnete Ernst Benda, Berichterstatter des Bundestags-Rechtsausschusses, bescheinigte in seinem Rapport vom 11. Juni der Gesetzesvorlage „im gegenwärtigen Zeitpunkt“ besondere „Eilbedürftigkeit“. Der Berichterstatter machte auch deutlich, daß diese eilbedürftige Neufassung eines einzigen Paragraphen im Bewußtsein der Bonner Politiker ein Sondergesetz zum Schutze der Juden in Deutschland ist. „Sämtliche Mitglieder des Ausschusses waren sich ... darüber einig“, so resümierte Benda, „daß eine Reihe von aktuellen Vorfällen in letzter Zeit, in denen insbesondere antisemitische Äußerungen vorgekommen sind, Anlaß zu verstärkter Aufmerksamkeit auch von seiten des Gesetzgebers gäben.“

Diese Vorfälle, die Bonn zu jünger Aktivität anspornten — vor allem, weil sie den Skeptikern im westlichen Ausland Gelegenheit gaben, unliebsame Ausflüge in die „tausendjährige“ deutsche Geschichte anzutreten —, waren die jüngsten Kundgebungen eines ebenso abseitigen wie heftigen Antisemitismus von der Art der Schanktischtiraden des Studienrats Zind oder der wirren Hetzgespinste des Selbstverlegers Nieland, der noch immer die Geheimprotokolle der Weisen von Zion sucht.

Nielands Pamphlete zum Beispiel hatten, bevor Hamburgs Bürgermeister Max Brauer eine Haupt- und Staatsaktion aus ihnen machte, in Bonn niemanden schockiert, obwohl Abgeordnete, Ministerien und Bundesbehörden durch kostenlose Zusage in den Genuß dieser Lektüre ge-

langt waren. Trotzdem veranlaßte der Skandal, den das Oberhaupt der Freien und Hansestadt um den Autor entfachte, Fritz Schäffers Referenten zu beschleunigter Redaktion alter Textentwürfe aus früheren Jahren.

Was dabei herauskam und nun dem Bundestag vorgelegt werden soll, ist allerdings so geartet, daß der antisemitische Spinner Nieland mit dem neuen Volksverhetzungs-Paragrafen nicht einmal zur Verantwortung gezogen werden könnte. Es ist sogar zweifelhaft, ob die Haßtiraden des alkoholisierten, deutschvölkischen Jugenderziehers Zind im Sinne des neuen StGB-Paragrafen 130 strafwürdig wären.

Denn ein Volksverhetzer muß, was immer er auch getan oder gesagt haben mag, den „öffentlichen Frieden“ gestört haben, wenn er bestraft werden soll. Und was unter einer Störung des öffentlichen Friedens zu verstehen ist, hat das Reichsgericht schon vor Jahrzehnten zweifellos ausreichend definiert.

Nach dieser Definition wird der öffentliche Frieden durch Kundgebungen gefährdet, die geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit zu erschüttern oder eine zu Gewalttätigkeiten neigende Stimmung hervorzurufen. Von den gelegentlichen antisemitischen Ausfällen beim Friseur oder in der Kneipe, die heute von Zeit zu Zeit Schlagzeilen machen, sind jedoch Zuhörer oder Leser bisher noch niemals in schlaglustige Kampfstimmung versetzt worden, auch hat das Vertrauen größerer Menschenmengen in die Rechtssicherheit des bundesdeutschen Staatswesens darunter niemals gelitten.

Solange sich die Richter also an die Reichsgerichtsdefinition der „Störung des öffentlichen Friedens“ halten, werden sie kaum jemals Gelegenheit bekommen, einen zu laut gewordenen Gestrigen aufgrund des neuen Paragrafen 130 ins Gefängnis zu schicken.

Die „rassische“ Gruppe, der dieser Volksverhetzungsparagraph vor allem nützen soll, die deutschen Juden, hat solche Mängel des geplanten Gesetzes auch sofort erkannt, ganz abgesehen davon, daß sie ohnehin auf ein Spezialgesetz zu ihrem Schutz keinen Wert legt. Schrieb der „Zentralrat der Juden



Zentralrats-Sekretär van Dam  
Sondergesetze unerwünscht

in Deutschland“ an den Rechtsausschuß des Bundestags:

„Das Direktorium des Zentralrates hält den Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Form nicht für geeignet, den Zwecken des Gesetzgebers zu entsprechen ... Die Feststellung des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung des öffentlichen Friedens wird auf große Schwierigkeiten stoßen und in vielen Fällen eine Verurteilung ausschließen ... Wenn man die Gefährdung des öffentlichen Friedens ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal macht, so muß die Volksverhetzung einen Grad erreichen, der hoffentlich zu den Ausnahmefällen gehört ...

„Der Zentralrat erwartet keine Sondergesetze für die jüdische Bevölkerung und lehnt auch mit Nachdruck das Privilegium odiosum\*, das damit verbunden wäre, ab.“

Wie wenig den Juden mit Sondergesetzen gedient wäre, legte am Mittwoch letzter Woche auch ein Hamburger Amtsgerichtsrat in der Begründung eines Urteils dar, mit dem er einen Angeklagten schuldig sprach, aber gleichzeitig straffrei ließ, der in einem Streit von einem Juden „verdammter Deutscher“ geheißen worden war und darauf „Mistjude“ geantwortet hatte.

Begründete der Richter, der in den braunen Jahren verfolgt wurde, weil er sich als Anwalt mutig für Juden eingesetzt hatte, sein Urteil: „Ein Jude ist deutscher Staatsbürger wie jeder andere Deutsche auch. Aus diesem Grunde ist die Beleidigung eines Juden nicht schwerer zu bewerten als die massive Beleidigung eines anderen deutschen Staatsbürgers. Die weitverbreitete Meinung, daß die Beleidigung eines Juden unter allen Umständen bestraft werden muß, würde praktisch bedeuten, daß die Juden wieder einmal unter Ausnahme-gesetze gestellt wären. Es ist aber gefährlich, die Juden in ein Getto mit goldenen Gittern zu sperren.

\* Ein Privilegium odiosum ist ein Privileg, das dem Privilegierten praktisch einen Nachteil aufbürdet.

„Die Tatsache, daß sie unter dem nationalsozialistischen Regime unmenschlich und grausam behandelt wurden, darf nicht dazu führen, daß für sie Sondergesetze geschaffen werden. Dann würden sie wieder einen Fremdkörper im deutschen Volke bilden, und das könnte möglicherweise eine Reaktion auslösen, die eine Eingliederung der Juden in den deutschen Volkskörper für immer unterbinden würde.“

Der neue Paragraph 130 wäre ein derartiges Sondergesetz, denn das Odium, mehr als andere gegen Verunglimpfungen in Wort und Schrift geschützt zu sein, muß fast zwangsläufig auf die jüdische Gemeinde fallen. Es ist schwer vorstellbar, daß andere als antisemitische Kundgebungen zu Urteilen nach dem neuen Paragraphen führen werden, wenngleich auch andere Völkerschaften, die gelegentlich beschimpft werden, wie etwa Sachsen, Bayern oder die Landsmannschaften der Vertriebenen, theoretisch den Schutz des neuen Paragraphen 130 beanspruchen dürfen.

Der Generalsekretär des Zentralrats der Juden, Dr. van Dam, macht sich denn auch keine Illusionen über die möglichen Folgen der Novelle: „Uns wäre mit einer Neuordnung des Beleidigungsrechts besser gedient. Wenn der Ehrenschatz für alle Bürger verstärkt und die Kollektivbeleidigung einzelner Gruppen als strafbar anerkannt würde, dann könnten alle antisemitischen Ausschreitungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie so einschneidend sind, daß der öffentliche Friede durch sie gefährdet würde, verfolgt werden ... Besonders wichtig ist, daß die Kollektivbeleidigung dann im Gegensatz zur einfachen Beleidigung kein Antragsdelikt mehr ist, sondern von den Staatsanwälten verfolgt wird, ohne daß jedesmal eine jüdische Gemeinde ... einen Antrag stellen muß.“

Für die Bundesregierung aber ist die geplante Neuerung im Strafgesetzbuch weniger eine rechtspolitische Maßnahme — die bis zur allgemeinen Strafrechtsreform Zeit hätte — als ein propagandistisches Unternehmen, das im In- und Ausland das Odium vom Bonner Staatswesen nehmen soll, unter seiner Rechtsordnung seien infame Angriffe gegen das Judentum und die Würde des Menschen möglich.



Hetzer Nieland  
Wegen antisemitischer Äußerungen ...



Hetzer Zind  
... Anlaß zu verstärkter Aufmerksamkeit?